

Vorblatt

Problem:

Die unbedingte und uneingeschränkte Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern bis einschließlich zur 8. Schulstufe (grundsätzlich bis zum 14. Lebensjahr) erscheint unzeitgemäß. Eine optimale Organisation des Schulbetriebes (Unterricht, Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen, individuelle Berufs(bildungs)orientierung, Aufenthalt im Schulgebäude) ist mit zu starren Regelungen nicht immer möglich.

Ziel:

„Lockerung“ der Aufsichtspflicht entsprechend den schulischen Gegebenheiten und Erforderlichkeiten, dem Alter sowie der körperlichen und geistigen Reife der Schülerin bzw. des Schülers.

Inhalt:

Änderung der Schulordnung, wonach situationsbezogen eine gestaffelte Zurücknahme der „unbedingten“ Beaufsichtigung vorgesehen wird. Im Übrigen erfolgen Ergänzungen im Hinblick auf die mit der Novelle zum Schulunterrichtsgesetz neu eingeführte „individuellen Berufs(bildungs)orientierung“.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Auswirkungen auf die Lehrerbeschäftigung können als entlastend prognostiziert werden; Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sind nicht zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung wird keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen. Die Entlastung des Lehrpersonals ist finanziell nicht messbar.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht in Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über eine dem Entwurf entsprechende Verordnung erfordert keine Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Ziel des vorliegenden Begutachtungsentwurfes ist die Schaffung von Verbesserungen in der Planung, der Organisation und der Durchführung von Unterricht und des gesamten schulischen Geschehens schlechthin. Dies soll durch einen flexibleren Rahmen für die Aufsichtspflicht erfolgen, wobei auf die Schulstufe, das Alter sowie die körperliche und geistige Reife abzustellen ist und der Unterrichts- bzw. der Veranstaltungsbezug herzustellen ist.

Die derzeitige Schulrechtslage knüpft an die Zivilrechtslage an, wonach Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mündig und somit deliktsfähig sind.

Diese – derzeit geltende – Rechtslage berücksichtigt nicht den gesellschaftlichen Wandel, der tendenziell ein höheres Maß an Handlungs- und Verantwortungsbewusstsein der Jugend erkennen lässt. Es erscheint zeitgemäß, die Reife von Jugendlichen dahingehend in der Rechtsordnung zu berücksichtigen, dass für bestimmte Situationen bzw. Tätigkeiten eine abgestufte Beaufsichtigung ausreichend sein kann. Dadurch kann insbesondere der Aktionsradius für schulische Aktivitäten (im Unterricht, insbesondere aber auch in schulisch organisierten Veranstaltungen) ausgeweitet werden und kann vor allem zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht der Verbleib von Schülern im Schulgebäude leichter ermöglicht werden, als dies derzeit der Fall ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehene Maßnahme der „Lockerung“ der Beaufsichtigung von Schülern wird keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über eine dem Entwurf entsprechende Verordnung erfordert keine Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Allgemein ist zur Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern festzuhalten, dass die Pflicht zur Beaufsichtigung grundsätzlich immer und hinsichtlich aller Schülerinnen und Schüler besteht. Letztendlich geht es um die Frage der Intensität dieser Beaufsichtigung, die von 100% bis nahe an die 0% gehen kann. In eher wenigen Fällen wird die Aufsichtspflicht in der Weise bestehen, dass die zu Beaufsichtigenden tatsächlich „nicht aus den Augen gelassen“ werden dürfen; dies kann etwa bei der Durchführung von schwierigen Übungen im Rahmen des Turnunterrichtes sein, bei bestimmten Tätigkeiten im Rahmen von Schulveranstaltungen (zB Gebirgswandern in Gruppen unter schwierigen Bedingungen) oder auch in „normalen“ Situationen bei bestimmten Kindern (zB Körperbehinderte) usw. Auf der anderen Seite wird in vielen Situationen die Pflicht zur Beaufsichtigung dadurch erfüllt sein, dass eine Aufsichtsperson „in der Nähe“ ist und gegebenenfalls eingreifen bzw. helfen kann oder zumindest Kenntnis darüber hat, wo und etwa wie lange ein Schüler völlig allein bzw. unbeaufsichtigt ist (zB während eines Weges im Schulgebäude etwa in die Direktion, eigenständiges Einkaufen von Materialien für den Projektunterricht, Verbleib in einem Aufenthaltsraum während Vormittags- und Nachmittagsunterricht). Zwischen diesen nur beispielsweise genannten Extremsituationen liegt eine Bandbreite von unzähligen Situationen, von der jede für sich ein unterschiedliches Maß an Obsorge und Aufsicht erfordert. Eine allgemein gültige Normierung einer Aufsichtspflicht (§ 51 SchUG, Schulordnung), die auf jede Situation angewandt werden kann, ist nicht möglich; in jedem konkreten Fall bedarf es einer Abwägung seitens der von der Rechtsordnung „Angesprochenen“, bei der ganz wesentlich das Alter, die körperliche und geistige Reife und die zu verrichtende Tätigkeit eine Rolle spielen werden.

Unter Anknüpfung an die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen soll auch auf die allgemeine (Zivil)Rechtslage eingegangen werden. Das ABGB misst zwei Altersstufen besondere Bedeutung bei: „Minderjährige“ sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; haben sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind sie „unmündig“. Gemäß § 21 Abs. 1 ABGB stehen Minderjährige unter dem besonderen Schutz der Gesetze. Auch die Deliktsfähigkeit, also die Fähigkeit, aus eigenem rechtswidrigen Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden, beginnt mit dieser Altersgrenze. Hat ein Unmündiger einen Schaden angerichtet, so sind für diesen seine Aufsichtspersonen

verantwortlich, wenn sie schuldhaft die Sorge für den Minderjährigen vernachlässigt haben. Außerhalb des schulischen Bereiches obliegt die unmittelbare Aufsicht und somit die Verantwortung für ihre schuldhafte Verletzung den Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Erziehungspflichten, in Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule sind dafür jedoch die Lehrerinnen und Lehrer (primär im Unterricht und bei [schulbezogenen] Veranstaltungen) bzw. die sonstigen geeigneten Personen iSd § 44a SchUG (zB bei Teilnahme an Schulveranstaltungen oder bei der individuellen Berufs(bildungs)orientierung) verantwortlich. Insbesondere § 2 der Schulordnung versucht die für die Intensität der Aufsichtspflicht notwendige Abwägung zu erleichtern bzw. gibt dafür Richtlinien vor, in gewisser Weise somit eine Grundlage für die Entscheidung im Einzelfall. Zugleich stellt diese Bestimmung eine Schutzbestimmung für die handelnden Personen dar, auf die sie sich bei Schadenseintritt jedenfalls berufen können und auf deren Basis der allenfalls auftretenden Frage des Verschuldens (insbes. grobe oder leichte Fahrlässigkeit) argumentativ entgegnet werden kann.

In Anlehnung an diese Altersgrenze sieht die Schulordnung derzeit die „gelockerte“ Aufsichtspflicht erst ab der 9. Schulstufe (dies sind in der Regel 14- und 15jährige Schülerinnen und Schüler) vor. Im Hinblick auf die im allgemeinen Teil dargestellten gesellschaftlichen Entwicklungen soll nunmehr im Bereich der Schule diese „kritische“ Altersgrenze unter Bedachtnahme auf die jeweilige schulische Situation (zB eigenständige Tätigkeiten im Projektunterricht, Hin- bzw. Rückweg von Veranstaltungen, Verweil im Schulgebäude außerhalb der Unterrichtszeit usw.) auf 12 bzw. 13 Jahre (7. Schulstufe) abgesenkt werden.

Das Abstellen auf die Schulstufe (anstelle auf das Alter) soll beibehalten werden, da die Alterspopulation in einer Schulstufe regelmäßig inhomogen ist und so wie bisher auch künftig ohnehin in jedem Fall konkret (auf den Schüler bzw. die Schülerin bezogen) über die Notwendigkeit der Beaufsichtigung oder das (teilweise) Nichtvorliegen derselben zu entscheiden ist.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 5):

Hier erfolgt eine Ergänzung um die „individuelle Berufs(bildungs)orientierung“.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 6):

Der letzte Teilsatz des derzeitigen § 2 Abs. 6 („... bestimmt die Hausordnung, wobei festzulegen ist, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule erfolgt.“) hat in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Interpretationen geführt. Diese hatten große Unsicherheiten und in weiterer Folge mehr oder weniger unzufriedenstellende Lösungen für die Betroffenen zur Folge.

Der neue letzte Satz des § 2 Abs. 6 hält daran fest, dass die Hausordnung die näheren Regelungen auch im Zusammenhang mit dem Verbleib in der Schule (zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht) zu treffen hat. Bezüglich der Beaufsichtigung soll klargestellt werden, dass diese nicht unbedingt seitens der Schule oder der Erziehungsberechtigten zu besorgen ist. Vielmehr wird auf die (nunmehr „gelockerte“) Aufsichtspflicht des § 2 Abs. 1 verwiesen, die auch im Fall des Verbleibs von Schülerinnen und Schülern im Gebäude grundsätzlich Anwendung findet. Je nach Alter, geistiger und körperlicher Reife sowie wohl auch nach den örtlichen bzw. räumlichen Gegebenheiten (Lage und Ausstattung des Aufenthaltsraumes) wird in der Praxis eher ein niedrigeres Maß an Aufsicht im Sinne der obigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 geboten sein (zB kann auch die gelegentliche Kontrolle bzw. die Erreichbarkeit von Lehrerinnen und Lehrern ausreichend sein).

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1):

Die Meldepflicht hinsichtlich sicherheitsgefährdender Ereignisse bezieht sich nach § 6 Abs. 1 derzeit nur auf Schüler, Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule. Im Hinblick auf die mittlerweile hohe Beteiligung von Personen, die nicht „Bedienstete“ im Sinne dieser Bestimmung sind, an Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen und künftig an der individuellen Berufs(bildungs)orientierung erscheint eine Ausweitung der Meldepflicht auf diesen Personenkreis erforderlich. Dies insbesondere unter dem Blickwinkel des mit der Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 767/1996 eingeführten § 44a SchUG, der für den Fall des durch solche Personen verschuldet ausgelösten Schadens die Amtshaftung des Bundes begründet.

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 4):

Der neue Abs. 4 regelt das In-Kraft-Treten. Da ein Abstellen auf den Beginn des Schuljahres nicht wesenstnotwendig ist, soll die vorgeschlagene Verbesserung frühestmöglich wirksam werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (1) ... Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung. Eine Beaufsichtigung darf nur für Schüler ab der 9. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist.

(2) 1. bis 4. ...

5. an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen sowie
6. an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die er angemeldet ist.

(3) bis (5) ...

(6) Inwieweit die Schüler bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung, wobei festzulegen ist, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule erfolgt.

§ 6. (1) Schüler sowie Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

§ 11. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene

§ 2. (1) ... Eine Beaufsichtigung entfallen, wenn dies im Hinblick auf Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG), von SchUG) und der individuellen Berufszweckmäßig ist und die Beaufsichtigung geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. die Beaufsichtigung entfallen, wenn sie geistige Reife entbehrlich ist.

(2) 1. bis 4. ...

5. an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen sowie
6. an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die er angemeldet ist.
7. an der individuellen Berufsbildung, die dem Unterricht fern bleiben darf.

(3) bis (5) ...

(6) Inwieweit die Schüler bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung, wobei festgelegt werden, dass die Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule zur Gänze entfällt.

§ 6. (1) Schüler, Lehrer, sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

§ 11. (1) bis (3) ...

(4) § 2 Abs. 1, 2 und 6 und § 6 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2004 treten mit dem Bundesgesetzblatt in Kraft.